

Satzung  
Männergesangverein  
Dutenhofen 1877 e.V.

(Stand Januar 2019)

## Präambel

Der Männergesangverein Dutenhofen konstituierte sich im Jahre 1933 durch Zusammenschluss der beiden örtlichen Gesangvereine „Liederkrantz“ und „Harmonie“. Als Gründungsdatum galt der 1. Juli 1933. Der neu ins Leben gerufene Verein war Mitglied des Deutschen Sängerbundes der Kreisgruppe Wetzlar. Nach dem Zusammenbruch des NS-Reiches im Jahre 1945 und einem Wiederaufleben der Sangesätigkeit, lösten sich die Mitglieder des ehemaligen Gesangvereins „Harmonie“ aus dem Verband des Männergesangvereins und der Gesangverein „Harmonie“ war damit ins Leben gerufen worden. Übrig blieben die Mitglieder des Gesangvereins „Liederkrantz“ und die Mitglieder die neu zum Männergesangverein hinzu gekommen waren. Die verbliebenen Vereinsangehörigen beschlossen in Anbetracht der geschichtlichen Tatsache des Zusammenschlusses und der in den Männergesangverein eingetretenen Mitglieder, die keine alten Vereinsbindungen besaßen, den alten Namen „Liederkrantz“ nicht mehr zu führen, sondern den Namen „Männergesangverein Dutenhofen“ beizubehalten. Personell bedingt und gestützt auf vermögensrechtliche Übereinkünfte mit dem Gesangverein „Harmonie“ übernahm der Männergesangverein die Tradition des Gesangvereins „Liederkrantz“ mit dem 8.1.1877 als Gründungstag, den Insignien, dem Vermögen an Liedgut und sonstigen Sachwerten dieses Vereins.

Die Erneuerung der Vereinssatzung erfolgte am 13.4.1946 und wurde gemäß der Weisungen der Militärregierung durch das Kreisjugendamt Wetzlar am 10.3.1947 genehmigt.

Der am 1.6.1947 gegründete Frauenchor wurde durch Beschluss seiner und der Mitglieder des Männergesangvereins in den Verband des letzteren mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen. Er ist seitdem ein fester Bestandteil des Vereins geworden.

Der Männergesangverein Dutenhofen ist Mitglied des nach dem zweiten Weltkrieg wieder neu ins Leben gerufenen Solmser Sängerbundes, nachdem er auch eine Zeitlang Mitglied des ebenfalls nach dem zweiten Weltkrieg gegründeten Allgemeinen Deutschen Sängerbundes war.

## **§ 1 Name**

Der am 8. Januar gegründete Gesangverein führt den Namen – Männergesangverein Dutenhofen 1877 – und hat seinen Sitz in Dutenhofen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

Der Männergesangverein Dutenhofen 1877 – in der Folge Verein genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß Abgabenordnung durch die Förderung der Kunst, der Kultur und des Brauchtums.

Dies wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs in seinen mannigfaltigen Ausdrucksformen unter Verwendung anerkannten, wertvollen Liedgutes

aus Vergangenheit und Gegenwart und durch die Ausübung karnevalistischen Brauchtums bewirkt.

Darüber hinaus hat die Förderung der Ausbildung begabter Mitglieder oder deren Angehörigen an Instrumenten dem Verein ein besonderes Anliegen zu sein.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann

abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Bezahlung gezahlt wird.

### **§ 3 Auftrag**

Seines Auftrages als Kulturträger bewusst, unterstützt der Verein gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen durch Teilnahme mit entsprechenden Vorträgen. Er soll auch Mitglied einer gemeinnützigen Organisation sein.

### **§ 4 Gliederung**

Zur Ausübung seiner Zweckbestimmung gliedert sich der Verein in zwei Abteilungen:

1. Chorgesang
2. Karneval.

Beide Abteilungen arbeiten selbstständig unter dem Dach des Gesamtvereines und geben sich eigene Geschäftsordnungen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Jede Person kann vom 14. Lebensjahr als Mitglied aufgenommen werden.

Kinder unter 14 Jahren können als aktive Mitglieder, allerdings ohne Stimmrecht, aufgenommen werden

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

## **§ 6 Ehrenmitglieder/besondere Verdienste**

Ein Mitglied wird Ehrenmitglied nach 25-jähriger aktiver oder 40-jähriger fördernder Mitgliedschaft. Die Ernennung ist verbunden mit der Verleihung der Vereinsnadel in Silber und der Überreichung eines Ehrendiploms.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold erfolgt nach 40-jähriger aktiver oder 50-jähriger fördernder Mitgliedschaft. Auch zu diesen Anlässen wird eine Urkunde überreicht.

Sofern sich jemand besondere Verdienste um den Verein erwirbt, kann der Vorstand die Ehrennadel in Silber oder Gold, bei Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, verleihen. Eine Verleihungsurkunde ist auszuhändigen. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied braucht mit einer solchen Ehrung nicht verbunden zu sein.

## **§ 7 Beitrag**

Um den vereinseigenen, kulturellen und gemeinnützigen Aufgaben gerecht zu werden haben die Vereinsmitglieder einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

## **§ 8 Austritt/Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann zum Halbjahresende erfolgen und muss dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.

Vom Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, die

- a) durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines dessen Gedeihen und guten Ruf gefährden
- oder
- b) mit ihren Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Halbjahr ohne besonderen Grund im Rückstand sind.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben den laufenden Halbjahresbeitrag voll zu zahlen und alles vom Verein Entliehene zurück zu geben oder zu erstatten. Ehrenzeichen sind ebenfalls zurück zu geben.

## **§ 9 Organe des Vereins, der Vorstand**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die/der 1. Rechnungsführer/in. Jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Darüber hinaus gehören zum weiteren Vorstand:

- die/der 2. Rechnungsführer/in als Vertreter/in
- die/der 1. Schriftführer/in
- die/der 2. Schriftführer/in als Vertreter/in
- die/der Abteilungsleiter/in der beiden Abteilungen
- drei bis fünf Beisitzer/innen

Der Gesamtvorstand besteht insgesamt aus 12 Mitgliedern.

Die beiden Abteilungsleiter/innen können gleichzeitig auch in die Funktion des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der Beisitzer entsprechend.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollte auf ein repräsentatives Verhältnis der beiden Abteilungen sowie von Frauen und Männern geachtet werden. Die Beisitzer/innen sind so auszuwählen, dass sie die Belange der aktiven Mitglieder, der fördernden Mitglieder und der Jugend vertreten können.

Der Gesamtvorstand ist, mit Ausnahme der beiden Abteilungsleiter/innen, die von der jeweiligen Abteilung entsandt werden, von der Jahreshauptversammlung in einem dreijährigen Turnus so zu wählen, dass jährlich maximal 4 Mitglieder ausscheiden und durch Neuwahl zu ersetzen sind. Der Wahlmodus ist durch den Vorstand für 12 Jahre festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass vom geschäftsführenden Vorstand immer nur zwei Mitglieder gleichzeitig ausscheiden.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Die/der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Sie/er entscheidet auch selbstständig über dringende Fragen. Sie/er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und hat dessen Beschlüsse auszuführen, sofern sie Gewissensnöte nicht beinhalten. Ist die/der 1. Vorsitzende verhindert, so wird sie/er bei Sitzungen des Vorstandes oder anderen Anlässen absprachegemäß von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.



Pflicht des Vorstandes ist es, das Ansehen des Vereines zu mehren und zu wahren und über die Befolgung der Satzung zu wachen. Sein Recht ist es, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Vorstand legt den Arbeitsplan für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest und bereitet die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen vor. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der/des 1. Vorsitzenden oder eines/r stellvertretenden Vorsitzenden und 5 weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich.

Zur Annahme der Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Die Stimme des/der 1. Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse, die den Bestand des Vereines berühren, können nur von einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

## **§11 Versammlungen**

Es gibt drei Arten von Versammlungen:

1. Abteilungsversammlungen
2. Mitgliederversammlungen
3. Jahreshauptversammlungen

Zu allen Versammlungen werden die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, durch die Bekanntmachung im

öffentlichen Mitteilungsblatt, derzeit die Wetzlarer Stadtteilnachrichten, eingeladen. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.

Zu den Abteilungsversammlungen lädt der/die Abteilungsleiter/in der jeweiligen Abteilung ein.

Zu den anderen Versammlungen die/der 1. Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in.

Abteilungsversammlungen und Mitgliederversammlungen können mehrmals im Jahr, je nach Bedarf, stattfinden, die Jahreshauptversammlung nur einmal im Jahr.

Abteilungsversammlungen dienen der Vorbereitung und Durchführung spezifischer Aufgaben der jeweiligen Abteilungen und der Wahl der/des Abteilungsleiters/in. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich auf den dem Gründungstag nächstgelegenen Samstag einzuberufen. Erforderlichenfalls kann sie um eine Woche vor oder nachverlegt werden. Sie ist zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, die Ergänzungswahlen zum Vorstand, Erteilung der Entlastung, Festsetzung des Jahresbeitrages, Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern, Satzungsänderungen sowie eigens für sie vorgebrachte Anträge.

Anträge für alle Versammlungen sind mindestens 3 Tage vorher der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterbreiten.

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Dahingehende Anträge sind ebenfalls 3 Tage vorher dem

Vorstand vorzulegen. Zur Annahme eines Antrages auf Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Alle Versammlungen werden durch Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bekanntgabe der Tagesordnung und Verlesen des Protokolls der vorherigen eröffnet.

Leiter/in der Abteilungsversammlungen ist die/der Abteilungsleiter/in. Die anderen Versammlungen leitet die/der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle wird er durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt.

Bei Wahlen ist auf Zeit ein/e Wahlleiter/in durch die Versammlung zu bestimmen. Die/der Leiter/in der Versammlung kann bei Zustimmung der Versammlung auch als Wahlleiter/in tätig sein, wenn ihre/seine Person durch die Wahl nicht betroffen ist

Die/der Leiter/in der Versammlung hat stets das Wort sowie alle zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Ordnung notwendigen Befugnisse. Sie/er hat das Recht diejenigen, die sich seinen drei Ordnungsrufen nicht fügen, auf Zeit oder Dauer von der Versammlung auszuschließen oder die Versammlung zu schließen oder zu vertagen.

Sitz und Stimme in den Versammlungen haben alle Mitglieder.

Das Wort wird den Rednern/innen der Reihe nach von der/dem Versammlungsleiter/in erteilt. Mitglieder/innen, die zur Sache sprechen wollen, ist das Wort sofort zu erteilen.

Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so kann noch eine/r für und eine/r gegen die zu Sprache stehende Sache sprechen.

Wahlen für den Vorstand und überhaupt werden geheim und mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen zustimmen, kann auch durch Handaufheben gewählt werden. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Beschlüsse zur Entscheidung von Anträgen werden grundsätzlich der Form nach durch Handaufheben gefasst, es sei denn, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen wählen von Fall zu Fall eine andere Form. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen keine weitere Abstimmung fordern. Eine Ausnahme machen Satzungsänderungen (§ 11 Abs. 9).

Alle Versammlungen gemäß § 11 dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder/innen beschlussfähig, sofern die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in oder der/dem Protokollführer/in und zwei Versammlungsteilnehmern/innen zu unterzeichnen ist, nachdem es durch die folgende Versammlung genehmigt wurde.

## **§ 12 Chor- und Übungsleiter**

Zur Erfüllung des Vereinszweckes sind Chor- bzw. Übungsleiter einzusetzen. Das nähere dazu regeln die Geschäftsordnungen der Abteilungen.

Alle Chor- und Übungsleiter sind durch den Vorstand zu bestellen. Mit allen ist ein Dienstvertrag abzuschließen.

## **§ 13 Ämter**

Bei Bedarf und zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden oder Einzelpersonen mit Aufgaben betrauen.

## **§ 14 Vermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Kassenbestand, dem Guthaben bei Kreditinstituten und den Sachwerten an Liedgut, dem Instrumentarium und sonstigen Sachgütern.

## **§ 15 Datenschutz im Verein**

Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und dem BDSG.

Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.

Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein: Vor- und Zuname, Adresse, Geschlecht, Telefonnummern (Festnetz, Fax und Mobil), E-Mailadresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Hochzeitsdatum,

Mitgliedsnummer, Abteilungszugehörigkeit, Aktiv-/Passiv-Status, Funktion, Ehrungen, Beitragsart, Bankverbindung bei Teilnahme am Beitrags-Lastschriftverfahren und Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

Als Mitglied im Solmser Sängerbund und im Bund Deutscher Karneval ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an die Verbände zu melden.

Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in einem Infoblatt unter [www.mgv-dutenhofen.de](http://www.mgv-dutenhofen.de) bzw. über den Vorstand zur Verfügung.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es notwendig, dass mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen für die Auflösung stimmen.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder/innen unter 3 sinkt. Es treten die Voraussetzungen der §§ 73 und 74 BGB ein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen: Dutenhofen, den 3. Januar 1976

Geändert: Dutenhofen, den 3. Januar 1981

Geändert: Dutenhofen, den 4. Januar 1986

Geändert: Dutenhofen, den 08. Januar 1994

Geändert: Dutenhofen, den 11. Januar 2003

Geändert: Dutenhofen, den 10. Januar 2004

Geändert: Dutenhofen, den 07. Januar 2006

Geändert: Dutenhofen, den 29. November 2010

Geändert: Dutenhofen, den 12. Januar 2019